

# Merkblatt für Grundstückseigentümer und Bauherrn

## Herstellungsbeiträge für die öffentliche Entwässerungseinrichtung und Wasserversorgungsanlage

---

### Informationen für den Bauherrn

Für die Bereitstellung der Anlagen (Kläranlage, Hauptkanäle, Hausanschlusskanäle usw.) zum Anschluss an die öffentliche **Entwässerungseinrichtung** sowie der gemeindlichen **Wasserversorgungsanlage** erhebt die Gemeinde Schwanfeld einen einmaligen Herstellungsbeitrag (Art. 5 Kommunalabgabengesetz; KAG). Ihm liegt alleine der grundstücksbezogene Vorteil zugrunde, die öffentliche Entwässerungseinrichtung in Anspruch nehmen **zu können**.

Als Grundlage der Berechnung der zu leistenden Beiträge werden die **tatsächlich vorhandene Geschossfläche (nach den Außenmaßen der Gebäude)** und die **Grundstücksfläche** des Grundstücks herangezogen.

Hieraus ergibt sich jedoch, dass bei jeder Vergrößerung der Grundstücksfläche und Geschossfläche für die **Flächenmehrung ein neuer Beitrag** entsteht.

Gemäß § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung hat der Grundstückeigentümer bzw. Bauherr hier die Verpflichtung das Bauvorhaben an die Gemeinde zu melden (**Meldepflicht**).

Beitragspflichtig sind somit alle bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, die ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung und/oder Wasserversorgung haben, wenn auf dem Grundstück Abwasser anfällt oder diese an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

Der Beitrag entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes, i. d. R. sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung/Wasserversorgung angeschlossen werden kann oder tatsächlich angeschlossen ist.

Eine Veränderung der beitragspflichtigen Flächen (Grundstücks- und/oder Geschossflächen) führt zu einer Nacherhebung von Herstellungsbeiträgen.

### ***Nacherhebungstatbestände können unter anderem sein:***

- Neubau von Wohnhäuser oder Gewerbegebäude
- Nachträglicher Dachgeschossausbau oder Teilausbau
- Anbau/Aufstockung eines Wohnhauses
- Garagenanbau an das Wohnhaus
- Bau von Nebengebäuden mit Abwasseranschluss
- Umnutzung von bisher beitragsfreien Gebäuden (z. B. Scheune)
- Grundstücksflächenvergrößerung (bis zur Flächenbegrenzung für übergroße Grundstücke)

Die Beiträge aus Nacherhebungen entstehen, sobald die Baumaßnahme abgeschlossen ist.

- Der Zeitpunkt des Abschlusses ist der Gemeinde Schwanfeld durch den Grundstückseigentümer unverzüglich durch beiliegendes Formblatt anzuzeigen (Meldepflicht laut gemeindlicher Beitrags- und Gebührensatzung).
- Die derzeitigen Beitragssätze betragen

für die	Entwässerung	Wasserversorgung jew. zzgl. 7% Mwst.
➤		
➤ pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,05 €	0,80 €
➤ pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	11,04 €	3,59 €

Maßgebend sind jedoch die Beitragssätze zum Zeitpunkt des Entstehens der weiteren Beitragspflicht. Der Beitrag wird mittels Bescheid durch die Gemeinde festgesetzt.

Kommen Sie als Grundstückeigentümer bzw. Bauherr der Meldepflicht nicht nach, kann die Gemeinde **von Amts wegen** den Beitrag ermitteln und mit Bescheid festsetzen.

Diese kurze Information zur Veranlagung von Herstellungsbeiträgen soll Ihnen bereits vorab dabei helfen, sich einen Überblick über den zu erwartenden Herstellungsbeitrag zur Entwässerung und Wasserversorgung zu verschaffen.

Für Fragen und Erläuterungen zur Beitragsveranlagung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gez.

Richard Köth

Erster Bürgermeister